

Britta **KommunalKonkret**

Informationsdienst der kommunalpolitischen Sprecherin von
Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag Britta Haßelmann

Mai 2008

Liebe Freundinnen und Freunde,

zunächst möchte ich den siegreichen Kommunalis in Bayern und Schleswig-Holstein zu ihren vielerorts beeindruckenden Wahlerfolgen gratulieren. Im tiefen Süden und im hohen Norden zeigt sich gleichermaßen: Grün wächst von unten! In diesem Sinne wünsche ich auch den Freundinnen und Freunden in Sachsen für ihre bevorstehenden Kommunalwahlen viel Erfolg.

Der Verteiler für diesen Infodienst umfasst mittlerweile dank Eurer vielen Anmeldungen an die 1500 Adressen. Damit ist er für mich nicht nur eine gute Möglichkeit, um möglichst breit in die Partei hinein über die kommunalrelevanten Themen im Bundestag zu informieren. Ein solches Netzwerk ist für mich auch eine große Hilfe, um kommunale Anliegen mit einem gewissen Nachdruck in die Bundestagsfraktion hineinzutragen. Deshalb bemühe ich mich darum, in diesen Newsletter nicht nur das hineinzuschreiben, was Ihr ohnehin in der Zeitung lesen könnt, sondern aktuelle Debatten aufzugreifen, bevor sie den Weg durch alle Gremien ins Plenum des Bundestages finden.

So würde ich mich natürlich auch sehr freuen, wenn sich viele der nun frisch gewählten MandatsträgerInnen in dieses Netzwerk einklinken. Den Newsletter könnt Ihr auf meiner Homepage www.britta-hasselmann.de abonnieren.

Wie immer hoffe ich, dass die Auswahl der Themen auf Euer Interesse trifft, und verbleibe

mit den besten Grüßen aus Berlin



Britta Haßelmann

Thema: Kommunen in der Föderalismusreform II

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, die für eine föderale Kraftanstrengung zur Konsolidierung der Gemeindefinanzen sprechen. Die drei wichtigsten Gründe lauten für mich zusammengefasst:

1. Die Steuerquellen der Kommunen sind insgesamt noch immer nicht ausreichend bemessen und überdurchschnittlich stark von konjunkturellen Schwankungen bestimmt.
2. Die keinesfalls nur kommunal verantwortete Überschuldung vieler Gemeindehaushalte führt zu einer Situation, aus der sich finanzschwache Kommunen kaum noch aus eigener Kraft befreien können. Überschuldete Gemeinden sind oft nicht mehr in der Lage, auch nur die Ausgaben für ihre kommunalen Pflichtaufgaben aus Einnahmen zu erwirtschaften. Damit ist jedoch die Selbstverwaltungsgarantie in Frage gestellt.
3. Die Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor einem Berg politischer Herausforderungen: Der Steigerung der kommunalen Investitionen, der Absicherung einer zuverlässigen kommunalen Daseinsvorsorge und dem Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Sozialdienstleistungen, Arbeitsmarktpolitik und Bildungspolitik.

Zu einer solchen föderalen Kraftanstrengung gehört nach meiner Auffassung unverändert eine fundierte Gemeindefinanzreform. Ebenfalls unverzichtbar ist jedoch die Aufwertung der Kommunen im Rahmen der Föderalismusreform II.

Die Bundesregierung hat dessen ungeachtet eine Umverteilung von Finanzmitteln zugunsten der Kommunen wiederholt rundweg abgelehnt und auf eine ähnliche Haltung der Länder verwiesen. Dies lässt für die dringend erforderliche Stärkung der Kommunen im Rahmen der Föderalismusreform II nichts Gutes mehr erwarten.

Die Probleme, die sich für die Vertretung der Kommunen und ihrer Interessen durch ihre Stellung im Grundgesetz ergeben, sind weitgehend bekannt. Die Bundesrepublik beruht auf einem zweistufigen Staatsaufbau aus Bund und Ländern. Die Kommunen gelten verfassungsrechtlich als Teil der Exekutive und sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder. Daraus resultiert, dass die Kommunen auf die Vertretung ihrer Interessen durch die Länder angewiesen sind.

In der Verfassungswirklichkeit hat die Stellung der Kommunen dazu geführt, dass eine zunehmende Aufgabenverlagerung seitens des Bundes und der Länder auf die Kommunen stattgefunden hat – und zwar ohne entsprechende Kostenkompensation. Die Kosten der Kinderbetreuung stiegen beispielsweise zwischen 1992 und 2007 von 7,5 Milliarden auf ca. 13 Milliarden Euro. Auch bei den Kosten für Leistungen der Eingliederungshilfe war zwischen 1992 und 2007 beinahe eine Verdoppelung zu verzeichnen.

Bündnis 90/Die Grünen haben vor diesem Hintergrund bereits gefordert, in Artikel 28 GG eine garantierte Mindestfinanzausstattung der Kommunen festzuschreiben. Als kommunalpolitische Sprecherin bin ich der Ansicht, dass diese Forderung noch um drei wichtige Punkte ergänzt werden muss:

1. Eine Altschuldenhilfe für die Kommunen

Ein wesentlicher Teil der Altschulden von Bund, Ländern und Kommunen ist im Zusammenhang mit der Finanzierung der deutschen Vereinigung zu sehen. Deshalb ist die Forderung der Grünen Bund-Länder AG Föderalismusreform II nachvollziehbar, wonach Mittel aus dem Solidarpakt II für eine Altschuldenhilfe umgewidmet werden sollen.

Allerdings bin ich der festen Überzeugung, dass die Altschulden der Kommunen dabei berücksichtigt werden müssen. Die Haushalte von Ländern und Kommunen stehen in einem engen Abhängigkeitsverhältnis. Auch die Kommunen haben zudem die Kosten der Einheit auf Basis zweier Sonderumlagen der Gewerbesteuer mitfinanziert. Die Umwidmung von Mitteln aus dem Solidarpakt zugunsten einer Altschuldenhilfe, die die Kommunen einbezieht, berücksichtigt darüber hinaus, dass auf kommunaler Ebene viele Gebietskörperschaften in den alten Bundesländern – beispielsweise im Ruhrgebiet - vor vergleichbaren strukturellen Problemen stehen wie in den neuen Bundesländern.

Die Freisetzung von Mitteln aus dem Solidarpakt II zur Entschuldung der öffentlichen Haushalte kann nur legitimiert werden, wenn diese Mittel auch nach transparenten und gerechten Kriterien verteilt werden. Eine Sanierung der Haushalte von Bund und Ländern unter Ausklammerung der Gemeindehaushalte entspräche dem nicht. Bei der Zuweisung von Mitteln aus der Altschuldenhilfe ist daher neben der Verschuldung des Landeshaushaltes auch die Gesamtverschuldung der Kommunen im jeweiligen Land zu berücksichtigen.

Weiterhin steht für mich fest, dass es hierfür nicht genügt, die Altschulden der Kommunen einfach in die Schuldenbilanz des Bundeslandes hineinzurechnen. Das wäre nichts anderes als eine bare Selbstverständlichkeit. Deshalb fordere ich, dass bei der Zuweisung der Altschuldenhilfe an die Länder zwischen den Mitteln für den Landeshaushalt und den Mitteln für die Gemeindehaushalte unterschieden wird – und zwar auf den Euro genau.

Denn es kann nicht sein, dass beispielsweise die Kommunen eines Landes dafür bestraft werden, dass das Land seinen eigenen Haushalt auf Kosten der Kommunen saniert hat. Es muss nachweisbar sein, welcher Teil der Mittel zur Entschuldung der Kommunen und welcher zur Entschuldung des Landes vorgesehen ist. So kann sich ergeben, dass ein Bundesland Mittel zur Entschuldung des Landeshaushaltes erhält, aber keine Mittel zur Entschuldung der Gemeindehaushalte. Ebenso kann es Mittel für die Kommunen erhalten und für die Landesebene leer ausgehen.

Gleichzeitig ist klar, dass der Bund die Summe für die einzelne Gemeinde nicht selbst berechnen und verteilen kann und darf. Die Mittel für die kommunale Altschuldenhilfe bemessen sich darum am Mittelwert der kommunalen Verschuldung pro Bundesland und sollen von den Länder entsprechend der landesrechtlich festgelegten Kriterien an die Kommunen weitergeleitet werden.

2. Die Verankerung des Konnexitätsprinzips in Art. 104 GG

Die Verfassungswirklichkeit bis zur Föderalismusreform I war oftmals davon bestimmt, dass der Bund im Einvernehmen mit den Ländern exzessiven Gebrauch von der Möglichkeit machte, die Kommunen durch Bundesgesetz unmittelbar zum Aufgabenträger für neue Leistungen zu bestimmen. Der eigentliche Regelfall, wonach der Bund die Aufgaben an die Länder überträgt, die ihrerseits eine Aufgabenübertragung an die Kommunen vornehmen können, wurde dabei systematisch umgangen.

Ursächlich hierfür war vor allem, dass die Kommunen bei der Aufgabenübertragung seitens des Landes durch entsprechende Konnexitätsbestimmungen der Landesverfassungen vor Kostenabwälzungen leidlich geschützt sein sollten. Bei der direkten Aufgabenübertragung durch den Bund (dem sogenannten „Bundesdurchgriff“) jedoch fand eine finanzielle Kompensation schon in Ermangelung finanzverfassungsrechtlicher Beziehungen zwischen Bund und Kommunen nicht statt.

Um die kostenwirksame Aufgabenübertragung durch den Bund für die Zukunft zu unterbinden, entschloss sich die Föderalismuskommission I dazu, den Bundesdurchgriff durch eine entsprechende Ergänzung der Art. 84 und 85 GG vollständig zu verbieten. Differenziertere Vorschläge seitens des Deutschen Juristentages und der Kommunalen Spitzenverbände wurden nicht aufgenommen.

Das Ergebnis beinhaltet zum einen die Schwierigkeit, dass ein Verbot sich nur auf neue Leistungen erstreckt, nicht jedoch auf die Ausweitung bestehender Leistungen. Zum anderen vernachlässigte die Kommission, dass das eigentliche Problem nicht die Aufgabenübertragung darstellt, sondern die unterlassene Kostenkompensation.

Damit ist nun der Weg der Aufgabenübertragung auch in solchen Fällen versperrt, in denen er sachlich geboten ist. Die Diskussion um die Finanzierung des Ausbaus von Betreuungsplätzen von Unter-3-Jährigen und die haushalterisch abenteuerliche Umwegfinanzierung über ein Sondervermögen des Bundes, das an die Kommunen abfließt, ist eines der eindrucklichsten Beispiele hierfür.

Dies ist aus meiner Sicht gerade deshalb unverständlich, weil eine sinnvolle Alternative schon in der Föderalismusreform I diskutiert und verworfen wurde. Demnach könnte durch die Verankerung des Konnexitätsprinzips in Artikel 104a GG die Kostenkompensation für die Kommunen verankert werden. Der Bund muss danach die Kosten für die Aufgaben, die er an die Kommunen delegiert, selbst verantworten. In Verbindung mit einer engen Eingrenzung der zulässigen Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen in Art. 84 und Art. 85 GG wäre ein wirksamer Schutz der Kommunen gewährleistet.

3. Ein Anhörungsrecht für die kommunalen Spitzenverbände bei den Gesetzesberatungen im Deutschen Bundestag

Die Forderung nach verfassungsrechtlich verbrieften Anhörungsrechten für die Kommunen bei der Beratung von Bundesgesetzen, die Gemeinden unmittelbar betreffen, geht bereits auf das Jahr 1976 zurück. Seinerzeit hatte die Enquête-Kommission Verfassungsreform des 7. Deutschen Bundestages eine entsprechende Regelung erstmals empfohlen.

Ich halte die Föderalismusreform II für den geeigneten politischen Rahmen, um die verbindliche Festschreibung der Anhörungsrechte von kommunalen Spitzenverbänden in Artikel 28 GG endlich durchzusetzen. Die Einbindung der Erfahrungen von Kommunen aus dem Verwaltungsvollzug im Gesetzgebungsverfahren dient nicht nur der Berücksichtigung ihrer Interessen, sie ist vor allem auch für die Praxistauglichkeit von Gesetzen von Wert. Dabei handelt es sich keinesfalls um ein verfassungsrechtliches Novum. Zahlreiche Landesverfassungen, beispielsweise in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen, kennen bereits solche Regelungen.

Gerade die Tatsache, dass Union und SPD die Kommunen bei der Föderalismusreform II überhaupt nicht auf der Rechnung haben, bietet uns Grünen die Chance, kommunale Anliegen in der Debatte laut und deutlich zu formulieren. Diese Chance sollten wir nicht ungenutzt lassen.

Kommunale Kurzmeldungen

-> Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften

Der bayerische FDP-Bundestagsabgeordnete Max Stadler beschwert sich in der lokalen Presse darüber, dass die Bundesregierung einen kommunalrelevanten Antrag seiner Fraktion nicht beachtet. Darüber informierte mich die kommunalpolitische Vereinigung der bayerischen Grünen (GRIBS) vor einigen Wochen. In dem Antrag, um den es dabei geht, fordern die Liberalen die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen in kommunalen Gesellschaften ein.

Die Nachfrage im zuständigen Rechtsausschuss ergab: Die Empörung des Kollegen Stadler mutet merkwürdig an, denn die FDP selbst hat ihren Antrag seit Herbst 2006 nicht auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen lassen. So eilig scheint der Liberale Stadler es also mit der Transparenz der Aufsichtsräte nicht zu haben. Zudem schreibt er in den Antrag seiner Fraktion, dass selbstverständlich die vollständige Privatisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge der beste Weg sei. Wie er sich in diesem Falle die Gewährleistung von Transparenz vorstellt, beantwortet er nicht.

In der Sache selbst jedoch handelt es sich zweifellos um ein wichtiges kommunales Thema. Denn der Trend, kommunale Aufgaben in privatrechtlicher Gesellschaftsform durchzuführen, hat zu höchst problematischen Konsequenzen geführt. Wesentliche kommunalpolitische Entscheidungen fallen in den Aufsichtsräten eben dieser Gesellschaften. Die Bürgerinnen und Bürger werden über diese Entscheidungen allerdings erst spät und unzureichend informiert. Selbst Mitglieder von Gemeinderatsfraktionen wissen oft nicht viel mehr. Für uns Grüne kommt noch erschwerend hinzu, dass unsere Fraktionen in diesen Aufsichtsgremien oft gar nicht vertreten sind.

So kommt es beispielsweise zu einer Situation, in der sich Stadtwerke, die zu 100 Prozent der Kommune gehören, am Bau eines neuen Kohlekraftwerkes im Nachbarkreis beteiligen, und die Öffentlichkeit sich verwundert die Augen reibt, als sie über die längst getroffene Entscheidung informiert wird. Die Frage, warum eine solche Entscheidung in der Kommune nicht breit bekannt gemacht und diskutiert wird, obwohl es sich hier um das Geld der SteuerzahlerInnen handelt, beantworten die Verantwortlichen dann mit Verweis auf die Bundesebene. Der Bund lasse mit seinem GmbH-Gesetz oder Aktiengesetz überhaupt keine Öffentlichkeit zu.

Ob das so ist, ist juristisch umstritten. Verschiedene Urteile von Oberlandesgerichten kommen hier zu widersprüchlichen Ergebnissen. Die eine Seite meint, es reiche völlig aus, wenn eine kommunale Gesellschaft sich die Öffentlichkeit ihrer Aufsichtsratssitzungen in die eigene Satzung schreibt. Die andere Seite ist der Auffassung, dass es einer rechtlichen Klarstellung im Rahmen des GmbH-Gesetzes bzw. Aktiengesetzes bedarf. Ich komme deshalb zu dem Ergebnis: Allein die Tatsache, dass es so unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt, ist Anlass genug, um eine bundesrechtliche Klärung herbeizuführen. Denn selbstverständlich müssen Unternehmungen in privater Rechtsform aber rein kommunaler Trägerschaft besondere Kriterien der Transparenz erfüllen.

Deshalb will ich auch nicht mehr darauf warten, dass die FDP sich endlich bequemt, ihren eigenen Antrag im Ausschuss zur Beratung zu stellen, und werde eine eigene parlamentarische Initiative von Bündnis 90/Die Grünen anschieben. Über den weiteren Fortgang der Dinge halte ich Euch natürlich auf dem Laufenden.

-> **Steuerschätzung: Einnahmeerwartungen für Kommunen drastisch nach unten korrigiert**

Debatten um die Stärkung der Kommunalfinanzen wurden in den vergangenen Jahren von der Großen Koalition stets mit dem Verweis auf die sprudelnden Gewerbesteuerereinnahmen abgewürgt. Die jüngste Steuerschätzung des Bundesfinanzministeriums vom Mai 2008 belegt nun, wie voreilig die Jubelrufe der Großen Koalition über die Steuermehreinnahmen der Gemeinden waren.

Die Steuerschätzer korrigierten ihre Prognose für die Kommunen um eine Milliarde Euro nach unten. Ausgerechnet bei der Gewerbesteuer sagten sie einen Rückgang um 2,5 Milliarden Euro voraus. Zwar

wird die Einnahmesituation durch einen Zuwachs bei der Einkommenssteuer voraussichtlich noch stabil gehalten, aber der Trend steigender Steuereinnahmen kommt eindeutig zum Erliegen. Es bleibt zu hoffen, dass die Regierungsfractionen nun endlich auch einer sachlichen Debatte um die strukturellen Probleme der Kommunalfinzen wieder offener gegenüberstehen.

-> Gutachten zum kommunalen Investitionsbedarf: Herausforderung für die Kommunen

Eine im April 2008 in Auszügen veröffentlichte Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik beziffert den kommunalen Investitionsbedarf von 2006 bis 2020 auf 704 Milliarden Euro. Gemessen an den kommunalen Investitionen des Jahres 2005 entspricht dies einem jährlichen investiven Mehrbedarf von sieben Milliarden Euro. Hier zeigt sich die unweigerliche Folge des Investitionsstaus, der sich aus dem kontinuierlichen Rückgang kommunaler Investitionen seit 1992 ergeben hat.

Wer berücksichtigt, dass die Investitionen von Städten und Gemeinden den größten Anteil an allen öffentlichen Investitionen ausmachen, braucht nicht viel Fantasie, um sich die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer strukturellen Unterfinanzierung von Städten und Gemeinden langfristig auszumalen.

-> Grüner Antrag „Sicherung der interkommunalen Zusammenarbeit“

Im Nachgang an ein gemeinsames Fachgespräch mit meiner Kollegin Cornelia Behm habe ich einen Antrag in die fraktionsinternen Beratungen eingebracht, der sich mit dem Thema „interkommunale Zusammenarbeit“ beschäftigt.

Interkommunale Zusammenarbeit bezeichnet die gemeinsame Aufgabenerledigung von Gemeinden. Beispielsweise in Form eines gemeinsamen Zweckverbandes, oder auch in Form der vertraglich vereinbarten Aufgabenübertragung von Gemeinde A und Gemeinde B. Diese gemeinsame Aufgabenerledigung nimmt insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels an Bedeutung zu. Sie ist oft unverzichtbar, um die Grundversorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge gerade in strukturschwachen Regionen zu sichern. In den Blick geraten dabei auch zunehmend Bereiche, die bislang seltener Gegenstand solcher Zusammenarbeit waren, beispielsweise Kulturangebote, soziale Dienstleistungen und Bildungseinrichtungen.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist dabei ein Mittel interner Staatsorganisation, um kosteneffizient öffentliche Leistungen zu erbringen. Das viel diskutierte Problem besteht darin, dass die Europäische Union dies in der Vergangenheit oft anders gesehen hat. Die EU-Kommission ist unter Berufung auf einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs darum bemüht, interkommunale Zusammenarbeit unter die Regeln des EG-Vergaberechts zu stellen. Das heißt, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben beispielsweise nicht einfach auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen darf, sondern die Leistung europaweit ausschreiben muss. Das ist gleichbedeutend mit einem faktischen Privatisierungszwang.

Diese Praxis wird von mir scharf kritisiert. Denn die EU verstößt damit gegen die Bestimmungen des EG-Vertrages, der die sogenannte verfahrensmäßige und organisatorische Autonomie von Mitgliedstaaten in Art. 295 EGV zusichert. Dahinter steht die Überzeugung, dass einem föderal strukturierten Staatswesen wie der Bundesrepublik durch den Staatsaufbau kein Nachteil entstehen darf. Interkommunale Zusammenarbeit ist danach ein rein verwaltungsinterner Vorgang ohne Binnenmarktrelevanz.

Wichtig ist allerdings, dass die Pflicht zur Ausschreibung nur dann nicht greifen kann, wenn interkommunale Zusammenarbeit ohne private Beteiligung stattfindet. In dem Moment, wenn Private ins Spiel kommen, muss ausgeschlossen werden. Ob das politisch richtig oder falsch ist – darüber kann man trefflich streiten. In jedem Fall ist es so.

Hier haben Bund und Länder eigene Hausaufgaben zu machen. So lassen zahlreiche Landesgesetze nach wie vor auch interkommunale Zusammenarbeit mit privater Minderheitsbeteiligung zu. Das führt zu Rechtsunsicherheit für die Kommunen. Und schlimmer noch: Die Bundesregierung setzt sich in der EU nicht nur für die Freistellung von interkommunaler Zusammenarbeit ohne private Beteiligung ein. Sie will auch und vor allem Kooperationen mit privater Minderheitsbeteiligung vom Vergaberecht ausgenommen wissen, um ihr Lieblingskind „ÖPP-Förderung“ voranzutreiben. Damit würde nur zusätzliche Rechtsunsicherheit für die Kommunen geschaffen werden.

Neben die Absicherung der interkommunalen Zusammenarbeit durch legislative Maßnahmen in Land, Bund und EU muss zudem eine entschlossene Strategie treten, Anreize für interkommunale Zusammenarbeit zu schaffen und Hürden zu beseitigen. Hierzu gehört die Möglichkeit, eine Gewerbesteuererteilung im Falle grenzüberschreitender Gewerbegebiete zu ermöglichen, ebenso wie die Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit durch Bundesprogramme. Im Mittelpunkt sollen dabei nach meiner Vorstellung bislang unterentwickelte Bereiche der Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge stehen.

Der Antrag ist in Kürze auf meiner Homepage unter der Rubrik Kommunales einsehbar. Wer sich einen vertieften Einblick in die Materie verschaffen will, dem sei zudem das Informationsangebot unserer Europaabgeordneten Heide Rühle ans Herz gelegt. Heide hat die komplexe Materie in mehreren Papieren gut verständlich und fundiert aufgearbeitet:

<http://www.heide-ruehle.de/heide/fe/pub/de/auslaufmodell>

-> **Kulturelle Daseinsvorsorge in schrumpfenden Regionen**

Auf dem großen Kulturgipfel der Grünen Bundestagsfraktion habe ich gemeinsam mit dem Filmemacher Holger Lauinger („Neuland“) einen Workshop zur Bedeutung von Kultur in schrumpfenden Regionen geleitet. Neben zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ostdeutschen Regionen fanden auch mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus kommunalen Selbstverwaltungen im Ruhrgebiet den Weg zu uns. Ein Beleg dafür, dass die Herausforderungen des Strukturwandels sich in Ost wie West mittlerweile gleichermaßen stellen.

Übereinstimmend wurde das Problem umrissen, dass neben den Schwierigkeiten bei der Bereitstellung kultureller Angebote auch das Werben um deren Nachfrage zunehmend erfolglos ist. Einigkeit herrschte weiterhin in der Ansicht, dass Kultur als zentrales Instrument für die Schaffung regionaler Identität unverzichtbar bleibt. Ein Vertreter der Stadt Gelsenkirchen wies zudem auf die Notwendigkeit hin, bei der Förderung von Kultur auf eine Verknüpfung zwischen etablierten Angeboten und der freien Szene zu achten, beispielsweise über eine Soli-Abgabe bei jeder verkauften Eintrittskarte.

Ich nutzte die Diskussion auch, um die Frage von Mindeststandards bei der Versorgung mit kulturellen Angeboten zur Diskussion zu stellen. Gemeinsam wurde problematisiert, dass der Status von Kultur als „freiwilliger Aufgabe“ dazu führe, dass Kommunen unter Haushaltsdruck nicht selten zunächst die Kultur wegsparen würden. Kritisch betrachtet wurde allerdings, dass sowohl Mindeststandards als auch die Verankerung von Kultur als Pflichtaufgabe eine verbindliche Definition von Kultur voraussetzten, die nur schwer einvernehmlich zu treffen sei. Diese Ambivalenz deckt sich auch mit den Rückmeldungen, die ich von Euch auf eine entsprechende Abfrage im letzten *KommunalKonkret* erhalten habe. Dabei zeigte sich, dass die Einschätzungen zur Forderung „Kultur als kommunale Pflichtaufgabe“ keinen Ost-West-Gegensatz widerspiegeln. Die meisten unter Euch hielten eine Pflichtaufgabe grundsätzlich für sinnvoll. Die wenigsten konnten sich allerdings vorstellen, wie sie genau umgesetzt werden sollte.

-> **Wie geht es weiter mit den ARGEN? Teil II**

Bereits in meinem letzten *KommunalKonkret* erläuterte ich die Konsequenzen, die sich nach meiner Auffassung aus dem BVG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften ergeben. Eure Rückmeldungen darauf zeigten mir: Auch auf kommunaler Ebene werden hierzu durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten. Manch eine/r hielt die Rückverlagerung aller Aufgaben auf die Bundesagentur für einen diskussionswürdigen Weg. Andere forderten eine bundesweite Ausdehnung der Optionskommunen. Beiden Alternativen stehe ich selbst unverändert skeptisch gegenüber. Eine vielfach formulierte Mahnung, dass die „Stärkung der kommunalen Kompetenzen“ kein Leersatz bleiben dürfe sondern mit konkreten Vorschlägen untermauert werden müsse, nahm ich aber unabhängig von den unterschiedlichen Auffassungen mit in die Beratungen.

Der Beschluss, der in einer gemeinsamen Runde aus Grünen SozialpolitikerInnen aus Bund und Ländern mit meiner Zustimmung gefasst wurde, ist – so denke ich - ein gelungener Mittelweg.

Das Positionspapier könnt Ihr auf der Homepage meiner Abgeordnetenkollegin Brigitte Pothmer herunterladen:

http://www.pothmer.de/cms/default/dokbin/232/232141.gruene_position_zur_traegerschaft_im_sgb.pdf

-> Terminankündigung: Fachgespräch „Kommunale Daseinsvorsorge im Spannungsfeld zwischen Rekommunalisierung und Privatisierung“

Ich plane für den 8. September 2008 ein großes Fachgespräch, das einen Beitrag zur Positionsbestimmung von Bündnis 90/Die Grünen in der kommunalen Daseinsvorsorge leisten soll. „Was soll der Staat, was kann der Staat?“ - unter dieser Fragestellung möchte ich in mehreren Podien über Handlungsmotive, Erfahrungen, Bedingungen und Bereiche in Bezug auf Rekommunalisierung und Privatisierung diskutieren. Als weitere beteiligte Abgeordnete konnte ich unsere wirtschaftspolitische Sprecherin Kerstin Andreae und unsere umweltpolitische Sprecherin Sylvia Kötting-Uhl gewinnen. Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele von Euch sich diesen Termin schon einmal vormerken und die weite Reise nach Berlin auf sich nehmen, um das Fachgespräch zu einem politischen Erfolg zu machen.

Britta Haßelmann MdB
Sprecherin für Kommunalpolitik, Demografie und Altenpolitik der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 (0)30 227-74505
Telefax: +49 (0)30 227-76643
Mail: britta.hasselmann@bundestag.de

www.britta-hasselmann.de